

ISBN 978-3-902622-10-5

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2009

Grafische Gestaltung: Martin Caldonazzi | Atelier für Grafik Design, www.caldonazzi.at

Druck: VVA Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn

Vorarlberger Landesarchiv

Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich

www.landesarchiv.at

200 Jahre Gemeindeorganisation

Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008

herausgegeben von
Ulrich Nachbaur und Alois Niederstätter

im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung

Bregenz 2009

Der österreichische Standesbeamte – gestern und heute

Josef Seidl

Historischer Überblick

Erste Ansätze einer staatlichen Personenstandsverzeichnung lassen sich schon in vorchristliche Zeit zurückverfolgen. So gab es schon im Stadtstaat Athen Bürgerlisten, in die allerdings nur Männer – in erster Linie dienten sie nämlich der militärischen Erfassung – aufgenommen wurden und den Besitz der athenischen Staatsangehörigkeit nachwiesen.

Auch im römischen Reich ließ bereits Kaiser Augustus Geburtsregister anlegen, bei denen jedes eheliche Kind binnen 30 Tagen anzumelden war. Im 6. Jahrhundert ordnete Kaiser Justinian an, dass über Eheschließungen der Führungsschicht Urkunden aufzunehmen sind und in Kirchenarchiven zu hinterlegen waren.

In der Zeit der Völkerwanderung fand eine Personenstandsverzeichnung nicht statt.

Erst mit dem Konzil von Trient (1545 bis 1563) wurde für die ganze Westkirche die Führung von Heiratsregistern so wie die Eintragung der Namen beider Taufpaten – die Existenz von Taufbüchern wurde daher bereits vorausgesetzt – ins Taufbuch vorgeschrieben.

1614 wurde angeordnet, dass auch Verzeichnisse Verstorbener anzulegen seien. Staatliche Urkunden spielten neben den kirchlichen Matriken nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Erst im Zeitalter der Reformation verschieben sich die Gewichte zwischen kirchlicher und staatlicher Matrikenführung. So bestimmte die französische Verfassung von 1791, dass die Ehe ein rein bürgerrechtlicher Vertrag ist. Mit dem ein Jahr später ergangenen französischen Personenstandsgesetz wurde das gesamte Zivilstandswesen in das Aufgabengebiet der Gemeinde übertragen. Diese hatte ein Mitglied des Gemeinderates mit den Wahrnehmungen der Registerführung zu betrauen.

In Österreich blieb die Matrikenführung bis Ende des 18. Jahrhunderts allein der katholischen Kirche vorbehalten. Erst unter Josef II. (1780 bis 1790) wurde die Matrikenführung erstmals grundsätzlich dem Staat angeordnet, im Detail geregelt und der staatlichen Aufsicht unterstellt. Durch dieses kaiserliche Patent wurden auch die Form (Trauungsbuch, ein Buch zur Verzeichnung der Geborenen und ein Buch über die Verstorbenen) und der Inhalt dieser Eintragungen festgelegt.

Die Matrikenführung selbst oblag aber weiterhin den katholischen Seelsorgern. Erst in der Folge wurden nach und nach auch alle anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Matrikenführung ermächtigt.

Für Konfessionslose wurde erstmals mit Gesetz vom 25. Mai 1868 die Führung der Matriken durch staatliche Organe verfügt. Dieses Gesetz bestimmte, dass die Bezirksverwaltungsbehörden über die von ihnen geschlossenen Ehen (Notzivilehen) ein besonderes Aufgebotsbuch und Eheregister zu führen hatten. Ein Jahr später wurde auch für Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen diese Eheschließungsform ermöglicht.

Durch das Matrikengesetz vom 8. April 1870 wurden schließlich die politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate) auch verpflichtet, neben der Führung des Eheregisters auch die Geburts- und Sterbefälle der Konfessionslosen zu beurkunden.

Dieses Josefinische Matrikenpatent blieb – wenngleich durch zahlreiche spätere Vorschriften ergänzt – bis zum Jahre 1938 die grundlegende Norm des österreichischen Matrikenwesens.

Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 28. Juli 1938

85. Stück

287. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich.

288. Kundmachung: Ergänzung der Kundmachung über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverwalterstelle im Ministerium für Handel und Verkehr.

289. Unverkündete Anordnung zur Ergänzung der Vorschriften des Hausgesetzbuches.

287. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. Juli 1938 bekanntgemacht wird.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Die Beurkundung des Personenstandes liegt dem Standesbeamten ob.
(2) Der Standesbeamte führt ein Familienbuch.

Einrichtung der Standesämter

Das Jahr 1938 und die folgenden Jahre brachten hier eine völlige Wandlung durch die Verweltlichung des Personenstandsrechts. Mit 1. Jänner 1939 wurde in Österreich das deutsche Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 in Kraft gesetzt (GBIflÖ. Nr. 287/1938). Bereits am 1. August 1938 war das Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließungen und der Ehescheidungen im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet in Kraft getreten (GBIflÖ. Nr. 244/1938, 302/1938). Die wesentliche Änderung gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage bestand darin, dass an Stelle der konfessionellen ausnahmslos die zivile Matrikenführung und an Stelle der kirchlichen Eheschließung ausnahmslos die standesamtliche Eheschließung trat.

Mit Einführung des Deutschen Personenstandsrechtes in Österreich am 1. Jänner 1939 waren die den Standesämtern obliegende Aufgaben Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen wurden. Grundsätzlich bildete jede Gemeinde einen Standsamtsbezirk, wobei die höhere Verwaltungsbehörde für mehrere Gemeinden den Auftrag einer von ihnen erteilen oder eine Gemeinde in mehrere Standsamtsbezirke aufteilen konnte. Für jeden Standsamtsbezirk waren ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zustimmung zur Bestellung oblag der höheren Verwaltungsbehörde, die eine solche nur erteilte, wenn die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt waren.

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurden die reichsdeutschen personenstands- und eherechtlichen Vorschriften als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt. Nur jene Bestimmungen, die offensichtlich nationalsozialistisches Gedankengut enthielten, wurden aufgehoben bzw. abgeändert.

Die Verschiedenheit des Behördenaufbaues im Deutschen Reich und in Österreich zeigte schon bald, dass das deutsche Personenstandsrecht nur schwer mit den Grundsätzen der österreichischen Verfassung in Einklang zu bringen war. Letztlich waren die langjährigen Bemühungen, das (reichs) deutsche Personenstandsgesetz durch eine österreichische Rechtsvorschrift zu ersetzen, erst im Jahre 1983 von Erfolg gekrönt.

Das neue österreichische Personenstandsgesetz (PStG) ist am 1. Jänner 1984 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 60/1983). Dieses Gesetz brachte eine völlige Neuordnung der Personenstandsverzeichnung (Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) sowie des administrativen Ehrechts (Mitwirkung des Standesbeamten bei der Vorbereitung der Eheschließung und der Trauung) mit sich.

Der Standesbeamte als Verwaltungsorgan

Nach § 59 Abs. 1 PStG sind die in diesem Gesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens, soweit nicht Aufgaben dem Landeshauptmann, der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem österreichischen Staatsarchiv übertragen sind, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Daraus ergibt sich, dass die Personenstandsangelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich, das heißt ausnahmslos in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind.

Organ der Gemeinde ist der Bürgermeister, der die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat. Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsobmann.

Gemäß § 59 Abs. 3 PStG hat sich das Organ der Gemeinde (Bürgermeister) bei Besorgungen der Aufgaben eines Gemeindebediensteten, der für diese Aufgaben notwendige Fachkenntnisse besitzt, zu bedienen. Die Länder als höhere Aufsichtsbehörde haben auch schon frühzeitig die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildung der Standesbeamten erkannt und diese durch Prüfungsordnungen geregelt. Nach diesen hat der angehende Standesbeamte eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen, wobei insbesondere ausreichende Kenntnisse in den Fachgebieten Personenstands-, Ehe-, Namens- und Staatsbürgerschaftsrecht, sowie der einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechtes, sowie hinsichtlich der Gebühren und abgaberechtlichen Bestimmungen nachzuweisen sind. (In Vorarlberg ist die Dienstprüfung derzeit noch nicht erforderlich, jedoch wird diese vom Amt der Vorarlberger Landesregierung empfohlen)

Das Standesamt ist nicht monokratisch organisiert, denn beim Standesamt sind alle vom Organ herangezogenen Organwalter (selbst wenn einer davon der Bürgermeister selbst ist) bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben in ihren Befugnissen völlig gleichgestellt. Das Standesamt ist aber auch nicht nach dem Kollegialsystem eingerichtet, weil jeder Standesbeamte in seinem Amtsbereich allein entscheidet. Die Willensbildung geht also hier von einer Einzelperson aus und nicht von einer Personenmehrheit, wie dies bei einer Kollegialbehörde der Fall ist.

Die Entwicklung der Aufgagen und Arbeitsbedingungen des Standesbeamten

Das mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretene Personenstandsgesetz kann als modern, automationsfreundlich, in vielen Bereichen auch als bahnbrechend bezeichnet werden. Es ermöglicht dem Standesbeamten eine rasche und bürgerfreundliche Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben. In der Folge sollen nur einige Beispiele erwähnt werden.

Seit Installierung der Standesämter war bis 31. Dezember 1976 die Eintragung der Personenstandsfälle in gebundene Bücher, das heißt handschriftlich vorzunehmen. Eine lose Blattführung und damit die Eintragungen im Geburten-, Familien- und Sterbebuch mit Schreibmaschine waren an die ausdrückliche Genehmigung des Landeshauptmannes gebunden. Erst ab 1. Jänner 1977 war eine lose Blattführung generell zulässig. Erst das neue Personenstandsgesetz schuf die Basis für den Einzug der automationsunterstützten Datenverarbeitung in den Standesämtern. Während der EDV-Einsatz ursprünglich zwar noch immer einer Verordnung der Aufsichtsbehörde bedurfte, wurde, bedingt durch die technische und kostenmäßige Entwicklung der EDV, bereits im Jahre 1991 mit einer Neufassung des § 7 PStG eine generelle Zustimmung für eine automationsunterstützte Datenverarbeitung im Personenstandsbereich geschaffen.

Das Personenstandsgesetz 1984 beseitigte im Interesse einer raschen und bürgernahen Verwaltung auch eine Reihe von Hemmnissen und Hindernissen und übertrug gleichzeitig in vielen Teilbereichen die Entscheidung an die Personenstandsbehörde erster Instanz. Es sollen hierbei nur einige Beispiele erwähnt werden:

Entfall des Aufgebotes, bzw. die Kundmachung des Aufgebotes für eine Eheschließung, Befreiung von der Beibringung eines Eheschließungszeugnisses durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, Befreiung von der Wartezeit, die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruches, sowie die Befreiung von der Schwägerschaft.

Während bis 1. Jänner 1984 der Eintritt der Legitimierung durch die Eheschließung der Eltern nur auf Anordnung des Gerichtes beurkundet werden durften, beurteilt seither der Standesbeamte selbst diesen Rechtstatbestand. Er hat hierbei auch die besonderen Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Zustimmungen zu beachten.

Der Standesbeamte heute

Wie seit beinahe 70 Jahren steht auch heute der Mensch im Mittelpunkt der Tätigkeiten des Standesbeamten. Erstmals wird der Standesbeamte bei der Geburt eines Neugeborenen tätig (Geburtenbuch), später beurkundet er die Eheschließung (Ehebuch), letztlich den Tod des Menschen (Sterbebuch). Dazwischen gibt es – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – nicht weniger wichtige personenstandsrechtliche Vorgänge, zum Beispiel Vaterschaftsanerkennnisse, Legitimationen, Namensbestimmungen, Wiederannahme des früheren Familiennamens usw., zu beurkunden.

Darüber hinaus ist der Standesbeamte als Gemeindeorgan vielfach auch mit dem Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechtes – seit Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 – betraut. In diesem Zusammenhang stellt er unter anderem staatsbürgerschaftsrechtliche Bestätigungen (Staatsbürgerschaftsnachweise) aus und führt die Staatsbürgerschaftsevidenz. In Vollziehung dieser Aufgaben hat das damit betraute Organ der Gemeinde (Standesbeamter) – wie wohl kaum ein anderer Gemeindebediensteter – mit den verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel dem Personenstandsgesetz, der hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen und Dienstanweisung, dem Ehegesetz, ABGB, internationales Privatrecht, Staatsbürgerschaftsrecht, internationalen Abkommen und Übereinkommen, dem internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht, vertraut zu sein. Die Standesbeamten sind bemüht, diese ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen Herr zu werden. Der Standesbeamte ist derjenige, der die „harten“ Daten liefert, ohne die eine funktionierende Gemeinschaft bzw. öffentliche Verwaltung wohl kaum möglich und denkbar wäre.

Wenn manche vielleicht einwenden, dass mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in vielen Gemeinden leichter geworden wäre, so muss dem doch entgegengehalten werden, dass zwar die „Maschine“ arbeitet, es aber noch immer der Standesbeamte ist, der die richtige Entscheidung zu treffen, entsprechende Eingaben zu tätigen und dies auch zu verantworten hat. Der Standesbeamte ist im Zeitalter des ständig wachsenden Aufgabenstellens mit der Situation konfrontiert, sich den geänderten Rechtslagen anzupassen, sich entsprechend weiterzubilden und ein umfassendes Gesamtwissen zu speichern. Nicht vergessen darf man in diesem Zusammenhang das Entstehen neuer Staaten, das Berücksichtigen neuer Rechtsvorschriften, sowie die Zuwanderung von Flüchtlingen (Asylanten) die auch hier Kinder bekommen, die Ehe schließen wollen oder deren Sterbefall beurkundet werden sollte. Es ist des Öfteren sehr schwierig mit diesen Personen die Daten festzustellen, den tatsächlichen Familienstand zu ermitteln, da die meisten Personen über keinerlei Urkunden verfügen oder überhaupt nicht bereit sind diese vorzulegen und bedarf eines großen Zeitaufwandes.